



**Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der  
Marktbreiter Straße, Ochsenfurt**

# Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

## 1. Anlass und Zielsetzung

Die Marktbreiter Straße in Ochsenfurt hat aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten verkehrlichen Neuordnung ihre frühere überörtliche Verbindungsfunktion verloren. Mit der Herstellung und Freigabe der Südtangente steht für den überörtlichen Verkehr eine leistungsfähige und für den Schwerverkehr geeignete Umfahungsstrecke zur Verfügung, die durch die Vorfahrtsberechtigung keine Zeiteinbuße mit sich bringt.

Die Marktbreiter Straße erfüllt demgegenüber heute im Wesentlichen Funktionen der innerörtlichen Erschließung. Sie erschließt angrenzende Wohn-, Misch- und Gewerbenutzungen sowie Einrichtungen des täglichen Bedarfs und übernimmt darüber hinaus wichtige Funktionen für den Fuß- und Radverkehr. Im westlichen Bereich bestehen insbesondere am Bahnhof Ochsenfurt ein Busterminal sowie entsprechende Zu- und Abfahrtsbeziehungen. Im weiteren Verlauf bestehen Verbindungen zu Schule, Offener Ganztagsbetreuung, Jugendzentrum sowie zu den angrenzenden Wohn- und Versorgungsbereichen.

Ziel der vorgesehenen Maßnahmen ist es daher nicht, die Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke oder Betriebe einzuschränken. Vielmehr soll der Verkehr entsprechend seiner tatsächlichen Funktion auf das hierfür geeignete Straßennetz gelenkt und der nicht erforderliche Schwerverkehr aus einem innerörtlich sensiblen Straßenabschnitt herausgehalten werden.

Vorgesehen sind insbesondere:

1. eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h,
2. ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t unter Freistellung des erforderlichen Lieferverkehrs,
3. eine Neuordnung der Park- und Seitenbereiche sowie
4. eine fahrdynamisch wirksame Gestaltung der Fahrbahn durch zwei Fahrgassenversätze.

Die Maßnahmen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit, der Sicherung der Fuß- und Radverkehrsbeziehungen sowie der Vermeidung vermeidbarer Belastungen des unmittelbar angrenzenden Wohn- und Versorgungsbereichs.

## 2. Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen ist insbesondere § 45 StVO. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die Vorschrift erfasst darüber hinaus unter anderem Maßnahmen zum

## Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen sowie bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs setzen grundsätzlich eine aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse bestehende Gefahrenlage voraus, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Von diesem Grundsatz bestehen unter anderem gesetzliche Ausnahmen für bestimmte streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von Schulen, hochfrequentierten Schulwegen, Fußgängerüberwegen und weiteren besonders schutzwürdigen Einrichtungen.

Die Gemeinde kann entsprechende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1j StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen.

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sind daher jeweils anhand ihrer konkreten örtlichen Wirkung, ihrer Erforderlichkeit und ihrer Verhältnismäßigkeit zu beurteilen.

### 3. Örtliche Verkehrsfunktion der Marktbreiter Straße

Die Marktbreiter Straße wurde ursprünglich als überregionale Verbindungsstraße zwischen Ochsenfurt und Marktbreit errichtet. Ihre damalige Funktion war auf die Aufnahme und Weiterleitung eines erheblichen überörtlichen Verkehrsaufkommens ausgerichtet.

Mit der Herstellung der Südtangente hat sich die Netzfunktion jedoch grundlegend verändert. Der überörtliche Verkehr kann heute über die dafür vorgesehene leistungsfähige Infrastruktur um den innerörtlichen Bereich von Ochsenfurt herumgeführt werden.

Die Marktbreiter Straße dient damit heute überwiegend der innerörtlichen Erschließung. Sie weist beidseitig unmittelbar angrenzende Wohn-, Misch- und Gewerbenutzungen auf und übernimmt neben ihrer Erschließungsfunktion auch eine Aufenthalts- und Nahversorgungsfunktion.

## Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

Besonders zu berücksichtigen sind die vorhandenen Einrichtungen und Querungsbeziehungen im Straßenraum. Hierzu gehören insbesondere:

- der Schulstandort und die damit verbundenen Schülerverkehre,
- die Offene Ganztagsbetreuung,
- das Jugendzentrum,
- der Fußgängerüberweg beziehungsweise die Querungshilfe,
- die Anbindungen aus Richtung Völkstraße und Molkereistraße,
- der Bahnhof Ochsenfurt mit Busterminal,
- die örtlichen Einkaufs- und Versorgungsangebote sowie
- die ausgeprägten Fuß- und Radverkehrsbeziehungen innerhalb des Gebiets.

Damit handelt es sich nicht mehr um einen für den Schwerlast-Durchgangsverkehr besonders geeigneten Straßenabschnitt, sondern um eine innerörtliche Erschließungsstraße mit einer erheblichen Zahl schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer. Die Streckenlänge in der Fahrtbeziehung B13 – Marktbreit verlängert sich um ca. 400m auf vorfahrtsberechtigter Straße. Eine Zeiteinbuße bei Nutzung der Südtangente ist nicht erkennbar.

### 4. Konkrete örtliche Verkehrssituation und Gefahrenlage

Die Marktbreiter Straße verfügt zwischen den Borden über eine Fahrbahnbreite von etwa 9,00 m. Davon ist ein Bereich von etwa 2,25 m längs der Straße für Park- beziehungsweise Seitenbereiche vorgesehen. Für den fließenden Verkehr verbleibt damit eine Fahrbahnbreite von etwa 6,75 m.

Die verbleibende Fahrbahn ist nicht durch eine Mittelmarkierung geteilt. Bei Begegnungsvorgängen müssen sich die Verkehrsteilnehmer daher den vorhandenen Fahrraum unmittelbar teilen.

Dies ist insbesondere bei Begegnungen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t von Bedeutung. Treffen solche Fahrzeuge auf Linienbusse, Rettungsfahrzeuge oder sonstige größere Fahrzeuge, besteht aufgrund der örtlichen Verhältnisse ein erheblicher Raumbedarf. Gleichzeitig befinden sich unmittelbar neben der Fahrbahn Gehwege und Zugänge zu den angrenzenden Nutzungen.

# Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

Die besondere Problematik besteht damit nicht allein in der Größe einzelner Fahrzeuge, sondern in der Kombination aus:

- begrenzter nutzbarer Fahrbahnbreite,
- dichter und unmittelbar angrenzender Bebauung,
- regelmäßigem Fuß- und Radverkehr,
- Querungsbedarf,
- Schul- und Freizeitverkehr,
- Linienbusverkehr,
- angrenzenden Grundstückszufahrten,
- Park- und Haltevorgängen sowie
- Schwerverkehr mit entsprechend großem Raumbedarf.

Bei Begegnungsvorgängen kann es dadurch zu Ausweichbewegungen kommen. Besonders kritisch sind Situationen, in denen größere Fahrzeuge zur Vermeidung einer unmittelbaren Kollision oder zur Herstellung ausreichender Seitenabstände in den Bereich von Gehwegen oder Seitenflächen ausweichen.

Eine solche Verkehrssituation ist gerade im Bereich des Schul- und Fußverkehrs besonders problematisch. Die vorhandenen Querungsstellen können ihre Schutzwirkung nur dann vollständig entfalten, wenn die Verkehrsteilnehmer die Fahrbahn mit ausreichenden seitlichen Sicherheitsräumen nutzen können.

Die konkrete Gefahrenlage sollte durch die vorhandenen örtlichen Erkenntnisse, insbesondere Verkehrszählungen, Schwerverkehrsanteile, dokumentierte Begegnungsvorgänge und gegebenenfalls Beobachtungen der Verkehrsbehörde, zusätzlich objektiviert werden.

## 5. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

### 5.1 Erforderlichkeit

Die vorhandene Fahrbahngeometrie vermittelt aufgrund ihrer relativ großen Breite und der weitgehend geradlinigen Führung den Charakter einer leistungsfähigen Durchgangsstraße.

Dies steht im Gegensatz zur heutigen tatsächlichen Funktion der Straße als innerörtliche Erschließungsstraße mit unmittelbar angrenzenden Wohn-, Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen.

Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist geeignet, die Geschwindigkeitsdifferenzen zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmern zu

## Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

reduzieren und insbesondere die Verkehrssicherheit im Bereich der Querungsstellen, der Schulwege, der Grundstückszufahrten und des Fuß- und Radverkehrs zu verbessern.

Die Wirkung ist dabei nicht lediglich abstrakt. Mit zunehmender Geschwindigkeit steigen sowohl der erforderliche Anhalteweg als auch die Folgen eines möglichen Konflikts zwischen Kraftfahrzeugen und ungeschützten Verkehrsteilnehmern.

Die rechtliche Zulässigkeit einer streckenbezogenen Tempo-30-Anordnung ist nach der aktuellen Fassung des § 45 StVO insbesondere im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen, hochfrequentierten Schulwegen und allgemeinbildenden Schulen erleichtert. Entscheidend ist deshalb, die genaue Lage dieser Einrichtungen und die Länge des vorgesehenen Streckenabschnitts in einem Verkehrszeichenplan eindeutig darzustellen.

### 5.2 Verhältnismäßigkeit

Die Anordnung von 30 km/h stellt gegenüber einer vollständigen Sperrung oder einer weitergehenden Verkehrsreduzierung ein vergleichsweise mildes Mittel dar.

Der Verkehr bleibt für sämtliche Fahrzeugarten grundsätzlich möglich. Auch der Linienbusverkehr, der Anliegerverkehr sowie der Lieferverkehr werden nicht ausgeschlossen.

Die Maßnahme beschränkt lediglich die zulässige Geschwindigkeit auf ein für den innerörtlichen, von Fuß- und Radverkehr geprägten Bereich angemessenes Niveau.

Sie ist damit geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

### 5.3 Rechtmäßigkeit

Nach § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO ist die Einrichtung von Tempo-30-Zonen insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf zulässig.

Die Marktbreiter Straße weist eine dichte, beidseitige Wohnbebauung auf. Durch die angrenzenden Wohnquartiere (u.a. finden aktuell Bauarbeiten für geplante 46 weitere Wohnungen statt) sowie der beidseitig vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten sowie Angebote der Gesundheitsfürsorge besteht ein naturgemäß hoher Querungsbedarf für Fußgänger sowie ein erhöhtes Aufkommen an schwächeren Verkehrsteilnehmern (Kinder, Senioren, Radfahrer).

Die Straße dient primär der Erschließung dieses Wohnumfelds, womit der gesetzlich geforderte Schutzzweck vollumfänglich gegeben ist.

Gemäß § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO dürfen sich Tempo-30-Zonen ausdrücklich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs erstrecken.

## Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

Die Marktbreiter Straße ist im maßgeblichen Abschnitt als Gemeindestraße (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) gewidmet. Sie ist weder eine Bundesstraße (B), Staatsstraße (St) noch eine Kreisstraße (WÜ).

Sie besitzt keine überregionale Verbindungsfunktion mehr. Der überörtliche Durchgangsverkehr wird großräumig über die Südtangente um das Stadtgebiet herumgeleitet.

Nach den Richtlinien der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1c (Ziffer I) dürfen Zonen nicht auf einzelne Straßenabschnitte beschränkt sein, sondern müssen ein zusammenhängendes Gebiet (eine Fläche) umfassen.

Die Einbeziehung der Marktbreiter Straße dient dem Zweck, die bereits bestehenden oder angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (Fabrikstraße, Völkstraße) und Wohnwege zu einem homogenen, zusammenhängenden Quartier zu verknüpfen.

Dies verhindert einen Schilderwald und schafft für den Kraftfahrer eine klar erkennbare, flächenhafte Geschwindigkeitsstruktur beim Einfahren in das Viertel.

Es wurde keine „neue“ Zone geschaffen – die bereits seit Jahren vorhandene Zone wurde um die Marktbreiter Straße erweitert.

### 6. Durchfahrtsverbot für schwere Kraftfahrzeuge

#### 6.1 Ziel der Maßnahme

Das vorgesehene Durchfahrtsverbot richtet sich nicht gegen die Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke und Betriebe.

Ziel ist ausschließlich die Verlagerung des nicht erforderlichen Schwerverkehrs, der die Marktbreiter Straße lediglich zur Durchfahrt benutzt.

Für die anliegenden Betriebe und Grundstücke soll der notwendige Wirtschafts-, Anliefer- und Lieferverkehr weiterhin möglich bleiben. Das Verbot soll deshalb durch ein entsprechendes Zusatzzeichen, insbesondere „Lieferverkehr frei“, auf den erforderlichen Ziel- und Quellverkehr begrenzt werden.

Für Verkehrsverbote sieht die StVO entsprechende Verkehrszeichen und Zusatzzeichen vor. Das Zeichen 253 betrifft grundsätzlich Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t; soll vorliegend ausschließlich eine höhere Gewichtsgrenze gelten, ist die konkrete Beschilderung einschließlich Zusatzzeichen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

#### 6.2 Besondere örtliche Gründe

Das Durchfahrtsverbot ist aufgrund der besonderen örtlichen Situation erforderlich.

## Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

Der Schwerverkehr trifft in der Marktbreiter Straße auf einen Straßenraum, der gleichzeitig durch Wohnnutzung, Nahversorgung, Schulwege, Fuß- und Radverkehr sowie Linienbusverkehr geprägt ist.

Insbesondere bei Fahrzeugbegegnungen entstehen aufgrund der begrenzten nutzbaren Fahrbahnbreite Konfliktsituationen. Die Belastung entsteht dabei nicht nur durch die reine Anzahl der Fahrzeuge, sondern insbesondere durch die überproportional große Inanspruchnahme des Verkehrsraums durch schwere Fahrzeuge.

Die vorgesehene Regelung reduziert diese Konflikte, ohne die Erschließung der angrenzenden Nutzungen aufzugeben.

### 6.3 Vorhandene und zumutbare Alternativroute

Für den überörtlichen Schwerverkehr steht mit der Südtangente eine leistungsfähige Alternativroute zur Verfügung.

Diese wurde gerade mit dem Ziel geschaffen, den überörtlichen Verkehr aus dem innerörtlichen Straßennetz herauszuhalten. Über die Anbindung an die B13 bestehen Verbindungen sowohl in Richtung des überörtlichen Straßennetzes als auch zu den weiteren Anschlussmöglichkeiten im Bereich Ochsenfurt und zur BAB A3 und zur BAB A7.

Damit wird durch das Durchfahrtsverbot keine notwendige Verkehrsverbindung ersatzlos beseitigt. Vielmehr wird der Schwerverkehr auf eine hierfür geeignete Infrastruktur verlagert.

Die Umfahrung ist unter verkehrlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zumutbar, wenn die tatsächliche Fahrzeit- und Wegdifferenz gegenüber der Durchfahrt durch die Marktbreiter Straße nicht außer Verhältnis zu den mit der innerörtlichen Schwerverkehrsdurchfahrt verbundenen Sicherheitsbelastungen steht.

Zur Absicherung dieser Argumentation sollte der Antrag eine konkrete Gegenüberstellung der Fahrstrecken und Fahrzeiten enthalten.

### 6.4 Erreichbarkeit der Anlieger

Die Interessen der anliegenden Betriebe werden durch die vorgesehene Ausnahme für den Lieferverkehr berücksichtigt.

Damit bleiben insbesondere die örtlichen Einkaufs- und Versorgungsbetriebe für den erforderlichen Anliefer- und Wirtschaftsverkehr erreichbar.

Die Maßnahme ist deshalb nicht als allgemeines Lkw-Verbot für den gesamten Bereich zu verstehen. Sie dient vielmehr der Trennung zwischen notwendigem Ziel- und Quellverkehr einerseits und nicht erforderlichem Durchgangsverkehr andererseits.

## Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

Diese Differenzierung ist für die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme von besonderer Bedeutung.

### 7. Lärm, Erschütterungen und Schutz der angrenzenden Bebauung

Die unmittelbare Bebauung der Marktbreiter Straße führt dazu, dass der Schwerverkehr nicht lediglich als abstrakte Belastung des Straßenraums wahrgenommen wird.

Schwere Fahrzeuge verursachen gegenüber Pkw höhere dynamische Belastungen und können insbesondere bei Fahrbahnunebenheiten, Kanaldeckeln, Einbauten, Brems- und Beschleunigungsvorgängen sowie bei niedrigen Geschwindigkeiten im Begegnungsverkehr deutlich wahrnehmbare Erschütterungen verursachen.

Gleichzeitig entstehen durch den Schwerverkehr erhöhte Geräuschemissionen.

Diese Gesichtspunkte sind insbesondere deshalb relevant, weil § 45 Abs. 1 StVO ausdrücklich auch Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zulässt.

Eine Aussage, wonach durch den Schwerverkehr bereits eine konkrete Gefährdung der Bausubstanz besteht, sollte allerdings nur dann als Tatsache in die Begründung aufgenommen werden, wenn hierfür eine fachtechnische Untersuchung oder anderweitige belastbare Dokumentation vorliegt.

Für die verkehrsrechtliche Begründung genügt es zunächst, die erhöhte Belastung der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung und die besondere Schutzwürdigkeit des Straßenraums darzustellen.

### 8. Neuordnung der Parkbereiche

Die bestehende Fahrbahn weist aufgrund der ursprünglich höheren Verkehrsfunktion eine für eine innerörtliche Erschließungsstraße vergleichsweise großzügige Querschnittswirkung auf.

Die vorhandene Park- beziehungsweise Seitenraumordnung soll deshalb so gestaltet werden, dass der tatsächlich erforderliche Fahrraum eindeutig erkennbar bleibt und gleichzeitig eine möglichst klare Trennung zwischen fließendem Verkehr, ruhendem Verkehr sowie Fuß- und Radverkehr erreicht wird.

Die Parkordnung dient damit nicht ausschließlich der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Sie ist zugleich Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Insbesondere sollen unklare oder wechselnde Fahrbahnrande vermieden und die Begegnungssituationen zwischen Kraftfahrzeugen und den übrigen Verkehrsteilnehmern besser vorhersehbar gemacht werden.

# Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

## 9. Fahrgassenversätze zur Geschwindigkeitsdämpfung

Die derzeitige Straßenraumgestaltung begünstigt aufgrund der geradlinigen Führung und der relativ großzügigen Fahrbahn einen kontinuierlichen Verkehrsfluss.

Zur Anpassung des Straßenraums an seine heutige innerörtliche Funktion sollen deshalb an zwei geeigneten Stellen fahrdynamisch wirksame Fahrgassenversätze hergestellt werden.

Hierzu sind bepflanzbare Betonfertigteile beziehungsweise vergleichbare geeignete Elemente vorgesehen. Die Fahrbahn soll an diesen Stellen jeweils um etwa eine Fahrgassenbreite verschwenkt werden.

Die Elemente werden so angeordnet, dass die Verkehrsführung für den Kraftfahrzeugverkehr eindeutig erkennbar bleibt und gleichzeitig die geradlinige Durchfahrt optisch und fahrdynamisch unterbrochen wird.

Durch die Maßnahme wird insbesondere eine Reduzierung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten angestrebt. Gleichzeitig entsteht eine stärkere Aufmerksamkeit gegenüber Fußgängern, Radfahrern und entgegenkommendem Verkehr.

Die Ausführung ist so zu planen, dass Rettungsfahrzeuge, Linienbusse und sonstige erforderliche Fahrzeuge den Straßenabschnitt weiterhin sicher befahren können.



*Fahrbahnverengung System LÜFT*

## 10. Gesamtkonzept und Verhältnismäßigkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als zusammenhängendes Verkehrskonzept zu betrachten.

## Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

Sie verfolgen ein einheitliches Ziel: Die Marktbreiter Straße soll entsprechend ihrer heutigen innerörtlichen Funktion gestaltet und der nicht notwendige überörtliche Schwerverkehr auf das dafür geeignete Straßennetz gelenkt werden.

Dabei werden unterschiedliche und aufeinander abgestimmte Maßnahmen eingesetzt:

- 30 km/h reduziert die Geschwindigkeit und damit die Konfliktgeschwindigkeit im sensiblen innerörtlichen Bereich.
- Das Schwerverkehrsdurchfahrtsverbot reduziert die Zahl besonders raumgreifender Fahrzeuge und die daraus resultierenden Begegnungs- und Ausweichkonflikte.
- Die Freistellung des Lieferverkehrs gewährleistet die Erreichbarkeit der anliegenden Betriebe.
- Die Parkraumordnung schafft einen eindeutigeren Straßenquerschnitt.
- Die Fahrgassenversätze wirken der überbreiten und geradlinigen optischen Führung entgegen und unterstützen eine angepasste Geschwindigkeit.

Eine vollständige Sperrung der Straße ist nicht vorgesehen. Ebenso wird der Anlieger-, Liefer-, Linienbus- und sonstige notwendige Ziel- und Quellverkehr nicht ausgeschlossen.

Die Maßnahmen stellen damit gegenüber weitergehenden Eingriffen in den Verkehr eine abgestufte und verhältnismäßige Lösung dar.

### 11. Abwägung der betroffenen Interessen

Bei der Entscheidung sind sowohl die Interessen des fließenden Verkehrs als auch die Interessen der Anwohner, Fußgänger, Radfahrer, Schüler, Gewerbetreibenden und sonstigen Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

Auf Seiten des überörtlichen Schwerverkehrs besteht kein zwingendes Erfordernis, die Marktbreiter Straße weiterhin als Durchfahrtsstrecke zu nutzen. Eine leistungsfähige Alternativroute steht mit der Südtangente zur Verfügung.

Demgegenüber bestehen auf Seiten der Anwohner und der übrigen Verkehrsteilnehmer besondere örtliche Schutzinteressen. Diese ergeben sich insbesondere aus der unmittelbaren Wohnbebauung, dem Schul- und Freizeitverkehr, dem Fuß- und Radverkehr, den Querungsstellen und dem Linienbusverkehr.

Die Rechtsprechung stellt bei verkehrsrechtlichen Anordnungen ebenfalls darauf ab, dass die Behörde die betroffenen Interessen ermittelt und gewichtet und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Interessenabwägung fällt daher zugunsten einer Begrenzung des nicht erforderlichen Schwerverkehrs aus, wenn die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse die

# Verkehrsrechtliche Begründung für die verkehrslenkenden Maßnahmen in der Marktbreiter Straße, Ochsenfurt

beschriebenen Konflikte bestätigen und die Zumutbarkeit der vorhandenen Umfahungsstrecke nachgewiesen wird.

## 12. Ergebnis

Die Marktbreiter Straße besitzt nach Herstellung der Südtangente nicht mehr die Funktion, den überörtlichen Schwerverkehr durch den innerörtlichen Bereich von Ochsenfurt zu führen.

Ihre heutige Funktion besteht im Wesentlichen in der Erschließung der angrenzenden Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Versorgungsbereiche sowie in der Aufnahme des Fuß-, Rad-, Pkw- und Linienbusverkehrs.

Aufgrund der engen räumlichen Verflechtung mit Wohnnutzungen, Schule, Jugendzentrum, Nahversorgung, Querungsstellen und Fuß- und Radverkehr besteht eine besondere Schutzbedürftigkeit des Straßenraums.

Das verbleibende Problem des nicht erforderlichen Schwerverkehrs kann durch die vorhandene Südtangente sachgerecht gelöst werden. Die Verlagerung auf diese Strecke ist grundsätzlich geeignet, die Verkehrssicherheit und die Wohnqualität im Bereich der Marktbreiter Straße zu verbessern, ohne die Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke und Betriebe aufzugeben.

Die beantragten Maßnahmen sind daher als abgestuftes und aufeinander abgestimmtes Verkehrskonzept zu verstehen.

Es wird deshalb beantragt, für die Marktbreiter Straße auf Grundlage des § 45 StVO

1. eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Schule, der hochfrequentierten Schulwege und der Querungsstellen,
2. ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t mit einer geeigneten Freistellung des erforderlichen Liefer- und Anliegerverkehrs sowie
3. die hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Neuordnung des ruhenden Verkehrs und zur fahrdynamischen Verkehrslenkung

anzuordnen beziehungsweise deren Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu prüfen.